

Hauptsatzung der Gemeinde Krokau, Kreis Plön

Aufgrund des § 4 Abs. 1, Sätze 1 und 2, der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26. März 2026 (GVOBl. Schl.-H. 2026 Nr. 27) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 06.05.2026 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Plön folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Krokau erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel (§ 12 GO)

- (1) Das Wappen zeigt über silbernem dreiteiligen Wellenbalken auf Blau ein schräggestelltes goldenes Flügelkreuz einer Windmühle.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt das Wappen aufgelöst in flaggengerechter Tingierung.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Krokau, Kreis Plön".
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister (§§ 16a, 27, 28, 34, 35, 43, 47, 50 u. 51 GO)

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Die Einstellung von Beschäftigten, bis zur Entgeltgruppe 5,
 2. Stundungen bis zu einem Betrag von 2.500,-- €,
 3. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,-- € nicht überschritten wird,
 4. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.500,-- € nicht überschritten wird,
 5. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500,-- € nicht übersteigt,
 6. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 500,-- € / jährliche Mietzins 6.000,-- € nicht übersteigt,
 7. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500,-- € nicht übersteigt,
 8. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 5.000,-- €,
 9. Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000,-- €,

10. An- u. Vermietung und An- u. Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 100,-- € / jährliche Mietzins 1.200,--€ nicht übersteigt,
11. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 2.500,-- €,
12. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,-- €,
13. Die Erteilung oder Versagung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Baugesetzbuch (BauGB), sofern die Angelegenheit nicht von besonderer ortsplanerischer oder städtebaulicher Bedeutung ist.

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte (§ 22a Abs. 5 AO, § 2 Abs. 4 GO)

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Probstei kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nicht öffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:
 - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung,
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes,
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde,
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen,
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.

§ 4 Ständige Ausschüsse (§ 16a, § 32 Abs. 3 i.V.m. 22 Abs. 4, 45, 46, § 92 Abs. 5 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanz- u. Wirtschaftsausschuss

Zusammensetzung: 3 Gemeindevertreterinnen und -vertreter

Aufgabengebiet: Finanz- und Steuerwesen, Grundstücksangelegenheiten, Prüfung vom Jahresabschluss

b) Kultur- und Sozialausschuss

Zusammensetzung: 7 Mitglieder, darunter bis zu 3 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Kultur- u. Heimatpflege, Förderung der Vereine u. Gemeinschaften, Jugend- u. Seniorenbetreuung

c) Umwelt-, Bau-, Wegeausschuss

Zusammensetzung: 5 Mitglieder, darunter bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet: Belange des Umwelt- u. Naturschutzes, Planung u. bauliche Entwicklung, Bau- u. Wegewesen

- (2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.
- (3) Die Gemeindevertretung wählt für jeden Ausschuss eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder.
- (4) Für jede Fraktion werden für jeden Ausschuss bis zu 2 stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt. Die Art der Stellvertretung ist eine Pool-Vertretung. Die Stellvertretenden vertreten die Ausschussmitglieder getrennt nach Fraktionen in der Reihenfolge, in der sie gewählt sind. Ein stellvertretendes Ausschussmitglied wird tätig, wenn ein Ausschussmitglied seiner Fraktion oder ein auf Vorschlag seiner Fraktion sonstiges gewähltes Mitglied verhindert ist. Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern in den Ausschüssen nach Buchstabe b und c können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (5) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a bis c auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.
- (6) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

§ 5

**Aufgaben der Gemeindevertretung
(§§ 27, 28 GO)**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie nicht auf die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen sind.

§ 6

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (§ 35a GO)

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 Gemeindeordnung durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.
- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 7 Einwohnerversammlung (§ 16b GO)

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 51 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.
- Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6.) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 8

Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern **(§ 29 Abs. 2 GO)**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und –vertretern oder Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder –vertreter, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,- € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,- € halten.

Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechtes erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 2.500,- € bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 250,- € im Monat nicht übersteigt.

Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 2.500,- € bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag in Höhe von 250,- € im Monat nicht übersteigt.

§ 9

Verpflichtungserklärungen **(§ 51 GO)**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,-- €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,-- €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 10

Veröffentlichungen **(Bekanntmachungsverordnung, §§ 4a, 6a und 10a BauGB)**

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-probstei.de/buergerservice/buergerservice/satzungen/Stichwort/krokau unter Angabe des Bereitstellungstages bekanntgemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Probstei, Knüll 4, 24217 Schönberg zur Mitnahme ausliegen oder bereitgehalten.
- (3) Bekanntmachungen zu Gremiensitzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.ratsinfo.amt-probstei.de veröffentlicht.
- (4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen wird über die Internetseite www.amt-probstei.de hingewiesen.
- (5) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 4, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (6) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Tageszeitung „Kieler Nachrichten“ bekanntgemacht. Der Inhalt der nach dem Baugesetzbuch erforderlichen ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen werden zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 4 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.“

§ 11

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.09.2004, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 21.01.2025, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1, Sätze 3 und 4 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Plön vom 09.07.2026, Az.: K2-02/2407 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Krokau, den 16. Juli 2026

(Siegel)

GEMEINDE KROKAU
-Der Bürgermeister-

gez.
Oliver Hille